

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften

Ab dem Jahr 2030 soll Österreich gemäß dem ambitionierten Programm der Regierung zu einhundert Prozent mit Ökostrom versorgt und damit der Grundstein zur Klimaneutralität 2040 gelegt werden. Entsprechend dem Regierungsprogramm 2020–2024 soll bis 2030 die Erzeugungskapazität bei Photovoltaik um 11 TWh, bei Windkraft um 10 TWh, bei Wasserkraft um 5 TWh und bei Biomasse um 1 TWh zugebaut werden.¹⁾ Die Entwicklung dezentraler Technologien für die Erzeugung erneuerbarer Energie sowie die Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität gewinnen daher weiter stark an Bedeutung. Den rechtlichen Rahmen für den radikalen Wandel soll das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz bilden, dessen Grundkonzept es ist, den einzelnen Bürger stärker an der Energiewende teilhaben zu lassen, was spannende rechtliche und praktische Fragen zur konkreten Umsetzung aufwirft.

Von Dominik Kurzmann und Johannes Metzler

RdU-U&T 2021/10

Inhaltsübersicht:

- A. Status quo des Gesetzgebungsprozesses
- B. Ökologische Revolution im Energierecht
- C. Energie-Gemeinschaften als innovative Bürgerbeteiligungsmodelle
- D. Das Konzept der Energiegemeinschaften
- E. Ermöglichung der Gründung von EEG
- F. Ermöglichung der Gründung von BEG
- G. Die Weichen sind gestellt

A. Status quo des Gesetzgebungsprozesses

Unlängst hat der Ministerrat das von vielen herbeigesehnte BG über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (**Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG**) beschlossen und die RV liegt seither zur Begutachtung im Nationalrat. Zur endgültigen Beschlussfassung bedarf es der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller Abgeordneten. Die Opposition hat daher aktuell die Zügel in der Hand und könnte noch Änderungen durchsetzen. Abgesehen davon stellt sich die Frage der Kompatibilität des Regelwerks mit dem europäischen Beihilferecht. Es ist aber wohl davon auszugehen, dass allfällige Änderungswünsche der EK bereits Eingang in die RV gefunden haben und die Umsetzung daher planmäßig erfolgen kann.

B. Ökologische Revolution im Energierecht

Im Rahmen der Neugestaltung eines dem europäischen Beihilferecht entsprechenden Regelwerks zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Stromerzeugung werden mit dem vorliegenden EAG-Gesetzespaket wesentliche Regelungsbereiche des „Saubere Energie für alle Europäer“-Pakets, insb die RL (EU) 2018/2001 („Erneuerbare-Energie-RL“) zur Förde-

rung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Teile der RL (EU) 2019/944 („Elektrizitätsbinnenmarkt-RL“) mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der RL 2012/27/EU, umgesetzt, und damit einhergehend wegweisende Systeminnovationen implementiert.²⁾

C. Energie-Gemeinschaften als innovative Bürgerbeteiligungsmodelle

Eine zentrale Systeminnovation ist die Ermöglichung von sog Energiegemeinschaften. Damit einhergehen soll eine revolutionäre Integration von Bürgern, lokalen Dienststellen von Beh oder juristischen Personen öffentlichen Rechts und KMU in den Energiemarkt, die maßgeblich dazu beitragen soll, dezentralisierte Versorgung zu fördern und die Gesellschaft allgemein stärker an der Energiewende teilhaben und profitieren zu lassen. Um Strom zu produzieren und zu verkaufen, muss man zukünftig kein Energieversorgungsunternehmen mehr sein.

In Zukunft soll eine Bürgerbeteiligung über zwei neue Modelle ermöglicht werden:

- **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften** („EEG“) basierend auf der Erneuerbare-Energie-RL; sowie
- **Bürgerenergiegemeinschaften** („BEG“) basierend auf der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL.

D. Das Konzept der Energiegemeinschaften

Energiegemeinschaften zur Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien können grundsätzlich

1) ErläutRV 733 BlgNR 27. GP Art 1, § 4 EAG.

2) ErläutRV 733 BlgNR 27. GP Allgemeiner Teil.

schon seit 2017 aufgrund des österr Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 („EIWOG“) als „gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“ gegründet werden.

Über die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage kann Strom, der zB über eine Photovoltaik-Anlage auf einem Gebäude erzeugt wird, allen Bewohnern oder Mietern im Nahebereich der Anlage zur Verfügung gestellt werden. Eine Durchleitung der produzierten Energie an teilnehmende Berechtigte durch Leitungen des öffentlichen Verteilernetzbetreibers war bisher jedoch nicht vorgesehen.³⁾ Dies wird sich durch die neuen Energiegemeinschaften ändern. Ein wesentlicher Vorteil der neuen Beteiligungsmodelle könnte auch in einer allfälligen Berechtigung zum Vorsteuerabzug bestehen.⁴⁾

E. Ermöglichung der Gründung von EEG

Die Möglichkeit des Zusammenschlusses von Privaten und lokalen Beh zu einer EEG über Grundstücksgrenzen hinweg geht weit über den Anwendungsbereich der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen hinaus. Ziel des EAG-Pakets ist es, die Energiewende stärker in den Köpfen der Bevölkerung zu verankern. Dies soll durch eine stärkere Einbindung – (Strom-)Verbraucher sollen als (Strom-)Erzeugende mitwirken können –, etwa mit einer Photovoltaikanlage am eigenen Haus oder über eine Beteiligung an einem Windrad, erreicht werden.⁵⁾

Nach der RV werden EEG als Rechtspersonen definiert, die erneuerbare Energie erzeugen, die eigengewogene Energie verbrauchen, speichern oder verkaufen.⁶⁾ Klargestellt wird, dass die Anlagen einer EEG im Nahebereich (Lokal- oder Regionalbereich) der Verbraucher angesiedelt sein müssen. Dies ist ein wichtiges Abgrenzungsmerkmal zu den BEG.

EEG sind als Vereine, Genossenschaften oder sonstige Personen- oder Kapitalgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren und haben iS der Gemeinnützigkeit ohne vorrangige Gewinnabsicht zu agieren (zB gemeinnütziger Verein oder gemeinnützige GmbH). EEG sollen in der Lage sein, in den eigenen Anlagen produzierte Energie gemeinsam zu nutzen. Die Teilnahme an einer EEG ist freiwillig und offen, im Fall von Privatunternehmen darf die Teilnahme aber nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein.⁷⁾

Mit Investitionen vor Ort und der Möglichkeit, an Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie teilzunehmen, soll die EEG zu einer Steigerung der lokalen Energieversorgung aus erneuerbaren Energiequellen und zur Akzeptanz erneuerbarer Energie beitragen. An EEG können sich grundsätzlich Private, lokale Dienststellen von Beh oder juristischen Personen öffentlichen Rechts und KMU, deren Haupttätigkeit nicht die Erzeugung von und Versorgung mit Energie ist, beteiligen. Ziel und Zweck der EEG ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.

Um das Modell der EEG tatsächlich für einen breiten Kreis an Bürgerinnen und Bürger attraktiv zu machen, soll für die Mitbenützung des öffentlichen Netzes

ein um bis zu 60% reduzierter Netztarif geschaffen werden (sog Ortstarif). Je nachdem, in welchem Umfang die Netzebenen in Anspruch genommen werden, kommt ein lokaler Ortstarif (ausgehend vom Niederspannungsteil der Transformatorstation) bzw ein regionaler Ortstarif (ausgehend von der Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk) zur Anwendung, wobei die jeweils vorgelagerten Netzkosten abgezogen werden.⁸⁾ Bei der Ermittlung des vom Endverbraucher zu zahlenden Erneuerbaren-Förderbeitrags bleiben innerhalb einer EEG erzeugte und verbrauchte Mengen zudem außer Betracht.⁹⁾

F. Ermöglichung der Gründung von BEG

BEG stellen neben den EEG einen neuen Marktakteur da, der teilnehmenden Verbrauchern einerseits eine umfassende Möglichkeit bietet, unmittelbar daran mitzuwirken, elektrische Energie zu erzeugen, zu verbrauchen oder gemeinsam zu nutzen und andererseits bestimmten Gruppen an Privatkunden auch den Zugang zum Elektrizitätsmarkt, der ihnen andernfalls versperrt bliebe, eröffnet.¹⁰⁾ Eine Beschränkung auf bestimmte Teilnehmer besteht laut Gesetzesentwurf nicht.

Über eine BEG können sich Personen unabhängig von ihrem Wohnort an der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Stromerzeugung beteiligen. Eine BEG kann sich über das gesamte österr Marktgebiet erstrecken und ist damit anders als die EEG nicht auf den Lokal- oder Regionalbereich der Erzeugungsanlage beschränkt. Dies ermöglicht die Nutzung (über)regionaler Synergien. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zu den EEG besteht auch darin, dass sich EEG auf alle erneuerbaren Energien beziehen, BEG allerdings nur auf Elektrizität beschränkt sind. Zusätzlich wird BEG ermöglicht, weitere Energiedienstleistungen wie Energieverteilung, Ladedienstleistungen anzubieten oder im Bereich der Aggregation von Erzeugung tätig zu sein.¹¹⁾

Eine BEG ermöglicht es bspw einem Vorarlberger, sich über eine BEG an einer Stromerzeugungsanlage in Niederösterreich zu beteiligen.

G. Die Weichen sind gestellt

Ob der kürzlich vom Ministerrat beschlossene Rechtsrahmen tatsächlich eine weitreichende Integration des einzelnen Bürgers und damit einhergehend einen Schritt in Richtung „Gelingen der Energiewende“ bringt, hängt wohl auch stark vom Schaffen einer gemeinsamen Identität innerhalb der Gesellschaft im Allgemeinen ab. Das Modell der Energiegemeinschaften steht diesbezüglich erst in den Startlöchern und lässt

3) ME Erläut 288/ME 25. GP Erläut zu EIWOG 2010.

4) *Binder*, Energiegemeinschaften und Umsatzsteuer, ÖStZ 2021/251.

5) BMK Redaktion v 28. 8. 2020, *Mit Energiegemeinschaften werden Bürgerinnen und Bürger Teil der Energiewende*.

6) ErläutRV 733 BlgNR 27. GP § 79 EAG.

7) ErläutRV 733 BlgNR 27. GP Erläut zu § 79 EAG.

8) ErläutRV 733 BlgNR 27. GP Vorblatt und WFA, Maßnahme 5.

9) ErläutRV 733 BlgNR 27. GP § 75 EAG.

10) ErläutRV 733 BlgNR 27. GP Vorblatt und WFA, Maßnahme 6.

11) ErläutRV 733 BlgNR 27. GP zu § 16b Abs 1 EIWOG 2010.

das EAG-Paket noch viele Fragen offen: Dennoch bringt es die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung und Umsetzung der Energiewende ein

Stück näher und bringt wichtige finanzielle Anreize, die in der Praxis erfahrungsgemäß mit Wohlwollen angenommen werden.

→ Zum Thema

Über die Autoren:

Dominik Kurzmann ist Rechtsanwalt bei PHH Prochaska Havranek Rechtsanwälte und Universitätslektor an der Universität Wien.

Johannes Metzler ist Rechtsanwaltsanwärter bei PHH Rechtsanwälte.

Kontaktadresse: PHH Prochaska Havranek Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Julius-Raab-Platz 4, 1010 Wien.
Tel: +43 (0)676 897 008 866
E-Mail: kurzmann@phh.at, metzler@phh.at
Internet: www.phh.at

Von denselben Autoren erschienen:

Kurzmann, Das neue Ökostromgesetz – eine schwere

Geburt, trend.at (www.trend.at/politik/neues-oekostromgesetz-schwere-geburt-11979247);

Kurzmann, Eigentumsrechtliche Fragen beim Betrieb von Gaspipelines: Eine Abhandlung nach österreichischem Recht (2015);

Kurzmann, Ausgewählte Formen der Konzernfinanzierung, in *Ruhm/Kerbl/Bernwieser* (Hrsg.), Der Konzern im Gesellschafts- und Steuerrecht (2020) gemeinsam mit *Irene Eckart*;

Rosenuer/Metzler, Digitale Versammlungen: Vom Provisorium zur Dauerlösung? Wiener Zeitung am 26. 2. 2021 (www.wienerzeitung.at/themen/recht/recht/2094272-Digitale-Versammlungen-Vom-Provisorium-zur-Dauerloesung.html).



Seit mehr als 40 Jahren die erste Wahl

Der Kommentar bietet:

- umfassende und praxisorientierte Ausführungen zum Gebührenrecht,
- unter Berücksichtigung der Gebührenrichtlinien 2019,
- mit zahlreichen Beispielen, Tabellen und Grafiken.

Twardosz

**Kommentar zum
Gebührengesetz – GebG**

7. Auflage 2021. XXXII, 654 Seiten. Ln
ISBN 978-3-214-04208-0

158,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 